

TE Vwgh Beschluss 2024/3/5 Ra 2023/02/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §24 Abs2

VwGG §25a Abs4a

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §29 Abs4

1. VwGG § 24 heute
 2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
 11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des (mittlerweile verstorbenen) L, zuletzt in Z und M, gegen die am 29. August 2023 mündlich verkündete und am 19. September 2023 gekürzt schriftlich ausgefertigten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, 1. LVwG-S-1327/001-2023, 2. LVwG-S-1335/001-2023, 3. LVwG-S-1337/001-2023, 4. LVwG-S-1343/001-2023 und 5. LVwG-S-1345/001-2023, betreffend Übertretungen des KFG und der StVO (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Pölten), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit den angefochtenen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (Verwaltungsgericht) wurden die Beschwerden des Revisionswerbers gegen die Straferkenntnisse der belangten Behörde vom 4. und 5. April 2023, mit denen der Revisionswerber wegen Übertretungen des KFG und der StVO bestraft worden war, abgewiesen.

2

Die angefochtenen Erkenntnisse wurden in einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 29. August 2023 - in Anwesenheit des Revisionswerbers - mündlich verkündet, wobei dem Revisionswerber eine Verhandlungsniederschrift samt Protokoll über die Verkündung der Entscheidungen und Belehrung unmittelbar nach der Verhandlung ausgefolgt wurden.

3

Mangels eines Antrages auf Ausfertigung der Entscheidung verfasste das Verwaltungsgericht (mit 19. September 2023 datierte) gekürzte Ausfertigungen gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG. Mangels eines Antrages auf Ausfertigung der Entscheidung verfasste das Verwaltungsgericht (mit 19. September 2023 datierte) gekürzte Ausfertigungen gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG.

4

Am 20. September 2023 langte beim Verwaltungsgericht ein als „Einspruch“ bezeichnetes Schreiben des Revisionswerbers ein, welches das Verwaltungsgericht als außerordentliche Revision unter Anschluss der Akten dem Verwaltungsgerichtshof vorlegte.

5

Der vom Verwaltungsgerichtshof erteilte Mängelbehebungsauftrag vom 2. Oktober 2023 enthielt unter anderem die Aufforderung - auch für einen allfälligen Verfahrenshilfeantrag - darzulegen, warum die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision nach § 25a Abs. 4a VwGG vorlägen, obwohl nach den Hinweisen in den angefochtenen Erkenntnissen deren Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt und somit eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sei (§ 28 Abs. 4 VwGG). Der vom Verwaltungsgerichtshof erteilte Mängelbehebungsauftrag vom 2. Oktober 2023 enthielt unter anderem die Aufforderung - auch für einen allfälligen Verfahrenshilfeantrag - darzulegen, warum die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision nach Paragraph 25 a, Absatz 4 a, VwGG vorlägen, obwohl nach den Hinweisen in den angefochtenen Erkenntnissen deren Ausfertigung gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG nicht beantragt und somit eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sei (Paragraph 28, Absatz 4, VwGG).

6

Darauf reagierte der Revisionswerber mit einem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für eine außerordentliche Revision, ohne darin auf einen Ausfertigungsantrag hinzuweisen.

7

Der diesen Verfahrenshilfeantrag abweisende Beschluss vom 14. Dezember 2023 konnte dem Revisionswerber nicht mehr zugestellt werden, weil er am 3. Februar 2024 verstorben ist.

8

Die als Einspruch bezeichnete Eingabe ist mit Blick auf den vom Revisionswerber nach dem Verbesserungsauftrag

gestellten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für eine außerordentliche Revision als Revision zu werten.

9

Diese Revision ist unzulässig:

10

Gemäß § 25a Abs. 4a letzter Satz VwGG ist - wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde - eine Revision nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses durch mindestens einen der hiezu Berechtigten zulässig. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4 a, letzter Satz VwGG ist - wenn das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts mündlich verkündet wurde - eine Revision nur nach einem Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses durch mindestens einen der hiezu Berechtigten zulässig.

11

Wie sich aus den vorgelegten Verfahrensakten ergibt, wurde ein solcher Antrag auf Ausfertigung der am 29. August 2023 mündlich verkündeten Erkenntnisse nicht gestellt. Insbesondere wurde in den gekürzten Erkenntnisausfertigungen vom 19. September 2023 festgestellt, dass ein Antrag auf Ausfertigung der Erkenntnisse gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht gestellt worden sei. Gegenteiliges ist auch der vorliegenden Revision nicht zu entnehmen und der Revisionswerber legte trotz dahingehender Aufforderung in seinem Verfahrenshilfeantrag nicht dar, dass er einen Ausfertigungsantrag gestellt hätte. Wie sich aus den vorgelegten Verfahrensakten ergibt, wurde ein solcher Antrag auf Ausfertigung der am 29. August 2023 mündlich verkündeten Erkenntnisse nicht gestellt. Insbesondere wurde in den gekürzten Erkenntnisausfertigungen vom 19. September 2023 festgestellt, dass ein Antrag auf Ausfertigung der Erkenntnisse gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG nicht gestellt worden sei. Gegenteiliges ist auch der vorliegenden Revision nicht zu entnehmen und der Revisionswerber legte trotz dahingehender Aufforderung in seinem Verfahrenshilfeantrag nicht dar, dass er einen Ausfertigungsantrag gestellt hätte.

12

Die Revision erweist sich daher schon mangels eines Antrags auf Ausfertigung im Sinne des § 25a Abs. 4a letzter Satz VwGG als unzulässig (vgl. VwGH 15.12.2021, Ra 2021/02/0168, mwN) und war somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision erweist sich daher schon mangels eines Antrags auf Ausfertigung im Sinne des Paragraph 25 a, Absatz 4 a, letzter Satz VwGG als unzulässig vergleiche , VwGH 15.12.2021, Ra 2021/02/0168, mwN) und war somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

13

Angesichts dessen erübrigt es sich, eine Verbesserung der Revision hinsichtlich des Umstandes, dass sie nicht durch einen Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht worden ist (vgl. § 24 Abs. 2 VwGG sowie etwa VwGH 29.8.2022, Ra 2022/02/0061) abzuwarten. Angesichts dessen erübrigt es sich, eine Verbesserung der Revision hinsichtlich des Umstandes, dass sie nicht durch einen Rechtsanwalt abgefasst und eingebracht worden ist vergleiche , Paragraph 24, Absatz 2, VwGG sowie etwa VwGH 29.8.2022, Ra 2022/02/0061) abzuwarten.

Wien, am 5. März 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023020187.L00

Im RIS seit

26.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at